

Eine mit Pulver geladene Pistole.

Wag 3., so erzählte Moriz Jofai, war Buchhalter im Bureau des Bankiers B., ein tüchtiger, fleißiger, verständiger Mann von tadellosem Lebenswandel: ein treuer Beamter, welcher den ganzen Tag über im Bureau neben dem Privatbureau seines Chefs arbeitete. Die ganze Familie hielt ihn in Ehren, namentlich aber verrieth der Blick aus den schönen schwarzen Augen der einzigen Tochter des Hauses, daß sie die tiefe Neigung, die der junge Mann ihr widmete, nicht abzuweisen geradete.

Eines Morgens stürzte der Bankier bei seinem Bezirks-Commissar plötzlich zur Thür herein.

Er kam unbedecktes Hauptes, bloß mit dem Haukrode angethan, der nicht einmal jugeladigt war, die Schleiße der Halsbinde befand sich hinten am Halswirbel, die Hüfte steckten in den Hosenpantoffeln, er war kaum im Stande, ein Wort hervorzubringen, so hatte ihn das Laufen den Athem verschlagen.

Als er mit großer Anstrengung sich soweit erholt hatte, um zusammenhängende Worte hervorbringen zu können, da erfragt man von ihm, was ihm eigentlich passiert sei.

In der frühesten Morgenstunde hatte den Bankier ein alter Bekannter besucht, mit dem er stets in Geschäftsverbindung stand; der Advocat eines reichen benachbarten Grundbesitzers, er war in einer wichtigen und dringenden Angelegenheit zu ihm gekommen.

Der Bankier ließ ihn in dem vor ihm stehenden Fauteuil Platz nehmen, so daß der Schreibtisch zwischen ihm und dem Gaste blieb.

Diese Vorsicht pflegte er seit der Zeit anzuwenden, seit ein Baron ihm einen auf zwanzigtausend Gulden lautenden Wechsel für die Hand gerissen und — verschluckt hatte.

Er hat den Advocaten, die dringende und wichtige Angelegenheit vorzubringen.

Der Advocat sprach kurz gefaßt:

„Mein Herr. Mein Vorgesetzter vertraute mir gestern zwanzigtausend Gulden an, und die habe ich heute Nacht im Kartenstapel verloren. Wenn ich diese Summe nicht heute beschaffen kann, bin ich verurtheilt.“

„Nun, das ist eine sehr wichtige und dringende Angelegenheit für Sie, antwortete kalt und phlegmatisch der Bankier.“

Ich kann daher nichts Anderes beginnen, als Sie zu bitten, sogleich Sie mir sofort zwanzigtausend Gulden oder — ich erschieße mich vor ihren Augen.“

Und bei diesen Worten ließ er aus den weiten Ärmeln seines Mantels eine Pistole mit gepanntem Hahn in seine Hand gleiten. Auch der Bankier hatte zur Vertheidigung gegen etwaige meuchlerische Angriffe ein Paar Pistolen auf dem Tisch liegen. Aber in diesem Falle drohte der Angreifer ja nur mit seinem eigenen Selbstmord. Der Bankier antwortete kalten Blutes:

„Für mich ist jede Angelegenheit weber dringend noch wichtig.“

„Aber sehr wichtig, sprach lächelnd mit Galgenhumor der Advocat, Gilet und Hemd plötzlich aufreißend.“

„Nun sehen Sie her: hier habe ich auf meine Brust gebunden fünfzig Pfund Schießpulver, ich schütze in dasselbe hinein und dann lebt es uns beide an die Wand.“

Der Bankier füllte, wie ihm das Blut in den Adern gerann, als er hörte, wie das Schießpulver auf der Brust des gefährlichen Besuchers aus dem oberen Papier in das untere rieselte.

„Nun mein Herr, sprach der Advocat, die Pistole auf die Brust legend. Geben Sie die lumpigen zwanzigtausend Gulden her oder wollen Sie mit mir zusammen fliegen?“

Auf der Stirne des Bankiers pekete der Todesfluch der Furcht.

In diesem gefährlichen Momente ergreift plötzlich eine Hand die Pistole in der Hand des Advocaten von hinten und entnimmt sie ihm, bevor er sie abfeuern konnte.

Es war dies der treue Buchhalter, der durch die halb offene Thür der Schreibstube dem geheimnißvollen Besucher nachspähte und als er die niederträchtige Absicht desselben gemahnte, hinter seinen Rücken schlich und ihn geschickt entwarfnete.

Treue und Muth machten den phantastischen blaffen Jüngling zum Löwen. Nach hartem Kampfe gelang es ihm, mit Hüfte seines Prinjipals den lästigen Besucher zu Boden zu drücken und dann in den großen Fußbodenstich den Kopf einzuwickeln, daß er sich nicht mehr rühren konnte.

Da lief hernach der alte Bankier mit bloßem Haupte im Schlafrode und Pantoffeln zum Polizeicommissar, um Hilfe zu verlangen.

Letzterer begab sich mit einigen handfesten Leuten sofort in das Bankhaus, trug ihnen die Benachung des Missliebigen auf und nachdem er die Vornamen des Unzogen hatte, blieb er noch zu einer kurzen Besprechung beim Bankier.

Die ganze Familie war beklommen, Jedes da dem Himmel für die glückliche Errettung und Preis das in hige und entscheidende lebensgefährliche Auftreten des jungen Buchhalters im Augenblick der Gefahr.

Der alte Bankier selbst war ebenfalls gerührt. In einen Augen glänzten Thränen.

Die Hoffnungen unseres Mags entfalteten sich jetzt zu süßiger Blüthe. Jetzt ist der Augenblick da, um Alles zu wagen. Jetzt ist der dem Unerrückbaren nahe gekommen, die schönen schwarzen Augen strahlten ihm so aufmunternd entgegen, er ist der Held des Tages.

„Mein Sohn, sagt der Bankier mit zitternder Stimme zu dem Jüngling, Du warst heute ein wackerer Mann, Du hast mir Leben und Vermögen gerettet, ich will Dich dafür belohnen, komm her zu mir.“

Mit wankenden Schritten trat der junge Mann auf ihn zu, seine Knie zitterten, der Bankier streckte ihm die Hand entgegen, er ließ sich auf die Knie nieder und küßte diese Hand, in welcher für ihn eine — fünf Guldennote lag.

Das war die Belohnung.

Wag 3. wanderte bald nach Amerika aus, daselbst machte er in Tobak zehn Jahre lang, dann kehrte er mit einer halben Million zurück. Noch immer liebt er die schöne Bankierstochter und beilebt sich, sie aufzufuchen.

Diese aber war schon längst verheiratet, hatte fünf Kinder und wog einen Centner vierundachtzig Pfund — ohne Schmutz.

Schwurgerichtshof in Halle.

21. und 22. November.

Präsident und Gerichtsschreiber wie bisher Als Beisitzer waren ernannt die Kreisgerichtsräthe Freund, Dr. Hümmel, Sernau und der Kreisrichter Häppler. Die Staatsanwaltschaft vertrat der Staatsanwalt Woytasch.

Als Geschworene waren angezoht: Mense, Major a. D. hier, Eberhardt, Kaufmann in Giebeln, Dr. Delius, Generalsecretar hier, Bauermeister, Gruben-Inspector in Ziehnroth, Klöpzig, Mühlentbesitzer in Vandenberg, Felgner, Gutsbesitzer in Wietemar, Brandt, Schulze in Schwet, Jänsch, Gymnasiallehrer hier, Rätter, Jandriessiger in Wettin, Schönbrodt, Gutsbesitzer in Wietemar, von Madai, Oberstlieutenant a. D. hier, Emicke, Rentier in Hienfeldt. Außerdem wurde ein Ersatzgeschworener (Baron v. Rügleben, Rittergutsbesitzer in Bieten) ausgezoht.

Die verheiratete Maurer Trolle, Johanne Wilhelmine geb. Schlichte aus Sumbhausen, geboren am 11. April 1839 zu Bollerleben, fand am 21. u. 22. v. Mts. vor dem Schwurgericht auf die Anklage, daß sie in der Zeit vom Juni bis September v. J. zu Nordhausen und in der Zeit vom Januar bis März d. J. zu Sumbhausen ihren außerrechtlichen Sohn Carl Friedrich Schlichte vorsätzlich körperlich und zwar verheerlich misshandelt habe, daß der Tod desselben durch die Körperverletzungen verursacht worden war (Vergehen nach § 223 Strafgesetzbuch). Die Verhandlungen nahmen zwei Tage in Anspruch und entrollte ein schauerliches Bild von Verkommenheit und Heillosigkeit einer Mutter, die ganz gleichzeitig Beweise davon, daß es in den Kreisen, in welchen sich die Angeklagte bewegte, noch eine große Neigung von wahrem Samirathum vorfindet.

Die Angeklagte ist die Tochter eines Schulzen, die später auf vertriebenen Gütern Wirthschafterin war, und schließlich im Jahre 1872 den Maurer Trolle heirathete. Sie kam drei Mal außerrechtlich nieder und zwar im Jahre 1862 mit einem Mädchen, welches in einer Familie als eigenes Kind aufgenommen wurde, im Jahre 1864 gleichfalls mit einem Mädchen, dessen Vorhandensein sie ihrem Ehemanne verschwie, und welches zur großen Ueberraschung des Letzteren am Fodzeinstage erschien, am 2. März 1868 gebar die Angeklagte einen Sohn (Carl), dessen Lebenslauf in der Schwurgerichtsberochung klar dargelegt wurde, da dieser das unglückliche von seiner Mutter misshandelte Kind war. Die Erstgeburt desselben war dem Maurer Trolle ebenfalls bis zum Juni 1873 verschwiegen geblieben.

Der in Rede stehende Knabe war bei seiner Mutter nur 6 1/2 Wochen nach seiner Geburt gewesen, dann beim Leineweber Schwarz bis zum November 1868, dann 3 Tage bei der Mutter der Angeklagten, alsdann bei einr. Tante auf 14 Tage, dann längere Zeit bei der Mutter der Angeklagten wiederum, dann 13 Monate zur Zeit der Verheirathung der Mutter mit Trolle bei einer gewissen Wof.

Zu Weipnast des Js. 1872 brachte die Mutter der Angeklagten den Carl Schlichte zu den Holzpalter Carl Schlichtens Geschworen, welche geneigt waren, das Kind als eigenes zu behalten. Die Angeklagte ließ sich indeß innerhalb 8 Tagen, obgleich sie an demselben Orte (Nordhausen) wohnte, bei den Pflegeeltern nicht sehen, bestürmte sich gar nicht um das Kind, weshalb die Ehefrau Schlichter Veranlassung nahm, das Kind der Mutter zurückzugeben. Daselbst war damals vollkommen gesund und stark, wie es denn überhaupt bis zu jener Zeit an einer Krankheit nicht gelitten hatte. Es hatte aber ganz zur Unreinlichkeit. Als die Schlichter das Kind zur Angeklagten zurückbrachte, empfing sie dasselbe mit den Worten: „Hut schäme Dich, daß Du mir so einen Plad machst.“

Das Kind kam durch Vermittelung der Mutter der Angeklagten zu dem Arbeiter Bösel in Groß-Werther, eine Stunde von Nordhausen. Derselbe wollte es als eigenes Kind annehmen und fand dasselbe vollständig gesund. Er behielt es von Oftern 1873 bis zum Juli dess. Js. etwa 20 Wochen. Er fand nach seiner Angabe das Kind nicht unreinlich.

Bösel gab das Kind indeß wieder zurück, da es Streiche

verübte durch Spielen mit Feuer und dergl. und da es einmal von einem Schmie einen Hammer zum Spielen mit nach Hause brachte, was Bösel in seiner Strenge für einen Diebstahl ansah.

Die Angeklagte, welche sich in der Zeit von zwanzig Wochen niemals bei Bösel hatte sehen lassen, empfing den Knaben mit den Worten: „Nun hast du einen guten Vormittag gehabt und kriegst zu einem schlechten Nachmittage. Ich stehe dich in den Schweinsstall“ und wenn das nicht hilft, bringe ich dich in den Sackstall“. Schon am Abend desselben Tages hatte das Kind den Weg von einer Stunde zu Bösel zurückgelegt und bat denselben sogleich, sich zu behalten, die Mutter wolle es nicht, sie gebe ihm nichts zu essen und zu trinken und habe es in den Schweinsstall stecken wollen. Bösel brachte es auf acht Tage bei seinem Dienstherrn Henze unter und fährte es alsdann wieder zur Mutter zurück, die hierbei erklärte, sie wolle das Kind nicht behalten.

Es beginnt hiermit der erste Abschnitt, von dem die Angeklagte zuerst spricht und der vom Juni bis September des Jahres 1873 reicht. Nach Anweisung des Polizei-Inspectors Hryne und des Polizei-Wachmeisters Wödring wurde das Kind von nun an obdachlos auf der Straße in Nordhausen aufgegriffen und in polizeilichen Beschulung gebracht. Niemand, namentlich auch die Mutter nicht, kümmerte sich um dasselbe und fragte nach demselben. Wenn auf die Mutter die Rede gebracht wurde, so wollte das Kind davon nichts wissen und wurde ganz außer sich, wenn es zu derselben zurückgebracht werden sollte, sträubte sich und klammerte sich an den betreffenden Beamten ängstlich an.

Das Kind, welches anfänglich gesund war und rosige Waden hatte, überkam vollständig. Zuweilen wurde es besser aussehend und besser getaet angetroffen, auf Befragen ergab es sich alsdann, daß es von der Mutter entfernt und bei fremden Leuten untergebracht war. Die Polizei sah sich hierdurch veranlaßt, ein aufmerksames Auge auf das Kind und die Mutter zu richten. Als es einmal wieder verschwunden war, machte die Angeklagte die Angabe, daß es in Bahna oder Zeis sich aufhielt. Auf angestellte Nachforschungen ergab es sich jedoch, daß dies unrichtig war.

Als Wödring das Kind zum ersten Male vom Polizei-Wachmann zur Angeklagten brachte, sagte diese: „Was machen Sie, können Sie den Jungen nicht unterbringen; mein Mann weiß von nichts, das wird eine schöne Geschichte werden!“ Wödring hörte darauf vielfach von gramamen Misshandlungen des Kindes, insbesondere, daß dasselbe in einem kleinen Holzstalle nur auf einem Sack schlief. Beide Polizeibeamten waren darin einig, daß das ganze Benehmen der Mutter auf sie den Eindruck machte, als solle das Kind von ihr bei Seite geschafft werden. Die Mitbewohnerinnen des Hauses in Nordhausen, gegen deren Glaubwürdigkeit die Angeklagte keine Einwendungen erhob, und der Saunfischer Brode, der zu jener Zeit bei der Angeklagten selbst Quartier hatte, bestanden schauerliche Einzelheiten von Misshandlung. Brode schilderte das Kind als ängstlich, aber gut und gefüht und nicht unreinlich. Er sagte aus, daß die Mutter dasselbe nicht einmal in die frische Luft gelassen habe; fast täglich habe sie dasselbe ohne esfindlichen Grund mit der Hand, mit dem Ausklopfen und mit einer sehr kräftigen Klopfpfeife geschlagen, wozu sie es getroffen und es auch mit den Füßen getreten; sie habe das Kind auch einmal des Nachts in den Holzstall gesperrt, Veranlassung zu diesem Auftreten sei die Zurückgabe des Kindes durch Bösel gewesen, außerdem auch der Umstand, daß der sehr genaue und fast geizige Ehemann Trolle Schwierigkeiten bei der Zahlung des Wirthschaftsgeldes gemacht habe. Das Kind habe auch wenig zu essen bekommen. Trolle selbst habe es nicht geschlagen, vielmehr dem Kinde selbst zu essen gegeben.

Die drei Ehefrauen Schiefereder, Zimmermann und Lode erklärten übereinstimmend, daß zur Zeit, wenn der Ehemann Trolle sich auf Arbeit außerhalb des Hauses befand und die Angeklagte mit ihrem Sohne allein in der Wohnung sich aufhielt, da dessen Schwester Minna schon die Schule besuchte, ein furchtbares Schreien des Kindes und ein Schlagen desselben, nach dem Schalle nicht mit der Hand, sondern mit der Peitsche oder dem Ausklopfen von ihnen wiederholt gehört worden sei. Diese Vorgänge hätten sehr lange Zeit angehalten, so daß sie über eine mütterliche Züchtigung weit hinausgegangen seien. Sie hätten diese Züchtigungen gar nicht mit anhören können. Die Schiefereder hat deshalb einmal zum Fenster hinausgeschrien, um ein Ende der Züchtigung herbeizuführen; der Zimmermann hörte das Schreien der Angeklagten: „Wenn du nur erst tot wärest!“, die Lode: „Wenn dich doch erst der Teufel geholt hätte!“

Die angeführten Zeugnisse waren darin einig, daß das Kind nach und nach körperlich vollständig verkam. Die verheiratete Beherin trat dem bei, sie selbst eine Mutter von lieben Kindern, erklärte, ihr Herz und das ihrer Kinder wäre von Mitleiden gegen das misshandelte Kind bewegt gewesen; sie habe bemerkt, da es verhungert gewesen, mehrfach zu essen gegeben.

Gegen Ende jener Zeit kam die Ehefrau Böp eines Tages zufällig in die Wohnung der Angeklagten, um beim

Schuhmacher Brode ein Paar Schuhe ausbessern zu lassen. Ihr fiel dort der abgemagerte und elende Carl Schiede auf, nach dem sie sich erkundigte. Die Angeklagte erklärte damals, es sei ein zugelaufenes Kind und hat die Pöpsel, dasselbe irgendwo unterzubringen. Auf Veranlassung dieser Bessin wurde nimmehr der Carl Schiede im Norbhäuser Blatte ausgeben.

Im September 1873 nahmen die kinderlosen Maurer John'schen Eheleute das Kind zu sich. Die Pöpsel über bringt es ihnen. Das Kind läuft ihr freudig voran. Bei näherer Beschichtigung zeigte sich, daß es blau geschlagen und vom Ungeziefer „zerzagt“ und „zerfressen“ ist. Es theilte die Pöpsel mit, es würde von Trolle, aber „hauptsächlich“ von der Mutter, geschlagen; dieselbe habe es, wenn es sich vollgemacht, „fortgeschmissen“. Was die Angeklagte, die eigene Mutter, niemals gethan, das führte die Hand der armen Handarbeiterin Pöpsel aus, sie reinigte das in den drei Monaten vollkommen verkommene Kind ohne jede Vergütigung vom Ungeziefer.

Die John'schen Eheleute stimmen darin überein, daß das Kind gut und ärtlich gemein sei, aber Neigung zur Unreinlichkeit gezeigt habe. Der Ehemann John habe es deshalb nicht behalten wollen.

Bei einem Besuche der Trolle'schen Eheleute am ersten Sonntag habe Schüler denselben diese Unreinlichkeit mitgetheilt; der Ehemann Trolle habe hierauf erklärt, John solle den Knaben so lange mit dem Stöcke bauen bis er liegen bliebe, wenn er von seiner Unreinlichkeit nicht ablasse.

Nach etwa 14 Tagen bis 3 Wochen brachte John das Kind zur Angeklagten zurück. Am denselben Tage sieht er dasselbe an der nächstgelegenen Hausdecke ängstlich und schüchtern stehen, wo es die Zurückkunft der aus der Fabrik kommenden Ehefrau John erwartet.

Als dieselbe kommt, hängt es ärtlich an und bittet es zu behalten, indem es klagt, daß es im Holzstalle schlafen müsse. — Nur kurze Zeit bleibt das Kind bei der Angeklagten. Es fand sich wiederum eine mittelbare Seele in der verehel. Arbeiterin Dachsen. Dieselbe nahm das Kind gegen ein geringes wöchentliches Pflegsgehalt auf. Sie behielt dasselbe bis gegen Weihnacht 1873. Als sie es übernahm war es voll Ungeziefer und „verdrückt“. Das Kind war gesund, zeigte aber vollkommen zu Unreinlichkeiten. Dieselben erklärten sich wohl aus dem späteren Obductionsberichte, wonach sich in dem Magen des unglücklichen Kindes Spuren von Geschwüren, zum Theil vernarbt, vorfanden.

Weihnacht 1873 brachte die Dachsen das Kind zur Angeklagten nach Sunbhausen, wohin die Trolle'sche Familie am 1. September übergesiedelt war.

Es beginnt hiermit die zweite in der Anklageformel bezeichnete Periode, eine wahre Höllezeit für das Kind. — Wie die Dachsen und die Ehefrauen Peter und Lehner bezeugten sah das Kind vollkommen gesund und kräftig aus. Das Verkommen desselben nahm sofort aber wieder seinen Anfang wie in Norbhäusen. Das erste Auftreten der Mutter bestand darin, daß sie das Kind in eine Kammer sperrte, wo es von den Hausbewohnern gehört wurde.

Auf Nachfragen, insbesondere der Hauswirth Schmidt'schen Eheleute und der verehelichten Hoberg erwiderte die Angeklagte: „Sie habe das Kind gefaßt, aber es gehöre einem entfernten Anverwandten.“

Die genaueste Auskunft über die jetzigen Vorgänge giebt der Bahndarbeiter Hoberg. Derselbe wohnte mit den Trolle'schen Eheleuten in demselben Hause und war vom 12. Februar bis Ostern 1874 in Folge einer im Dienste gezeichneten Hand erkrankt und konnte seine Wohnung nur zuweilen auf Stunden verlassen. Letztere hielten sich unmittelbar über der der Trolle'schen Eheleute. —

Wie er endlich bemerkt, gab er genau Nachst auf die Vorgänge im Hause: Wiederholt bemerkte er wenn nur die Angeklagte im Hause war ein Zittern und Beben der Thür und des Dienens und ein Geschiebe des Knaben der danach furchtbar mißhandelt wurde; seiner Ansicht nach durch Werfen des Kindes an die Thür und an die Erde. Er hörte hierbei die Angeklagte schreien: „Was krepire doch!“ Das Kind hatte fortwährend Wunden am Hinterkopfe. Er theilte mehrere gemachte Anmerkungen der Angeklagten mit. Eines Tages sagte ihm dieselbe: „Nun hat doch unser Schweinehund auch die Majern getriegt.“ Ein anderes Mal: Der Junge habe von ihr solche Schmissen getriegt, daß er an der Erde gelegen und geschrien habe: „ach Mutter ich bin ja todt!“ Sie habe erwidert: „Schweinehund, daß sollst Du auch!“ Am 21. März sei die Angeklagte zu ihm in die Stube gekommen mit den Worten: „Denken Sie sich, was mir passiert ist, ich habe den Jungen vor den Ofen geworfen, ich habe ihm das Auge aus dem Kopfe geschmissen!“ Hoberg ging in die Stube und sah das Kind von Frost durchschüttelt am Ofen stehen.

Das linke Auge hoch heraufgetreten und aufgeschwollen, so daß er sich überzeugen mußte, ob es überhaupt noch vorhanden war; am rechten Unterliefer zeigte sich eben solche Anschwellung. Hoberg ordnete Umschlüge an und forberte die Angeklagte auf, zum Arzte zu schicken, was dieselbe unterließ. —

Am Abend desselben Tages hörten die Hoberg'schen Eheleute, daß die Angeklagte das Kind aufzuberete, die Treppe nach der ersten Etage hinaufzuführen, wo die Trolle'schen Eheleute schliefen. Das Kind litt damals an völlig erfirenren Füßen und konnte sich kaum fortbewegen, auch nicht die Treppe hinaufsteigen. Als er dies äußerte, schrie die Angeklagte: „verflucht Schweinehund verfluchte Dich nicht!“ Die Hoberg'schen hörten hierauf, wie das Kind etwa zwei Treppensufen hinauftrat. Die Angeklagte stieg dieselben auch hinauf, sie hörten ein Schlagen und ein Hinaufsteigen zur Schlafkammer, wobei offenbar das Kind getragen wurde. Als die Angeklagte oben angekommen war, so fuhr Hoberg fort, „heberte Alles, es war sonst Alles ganz still, nur das Kind wimmerte, da es wohl nicht mehr schreien konnte“; seiner Ansicht nach hat die Angeklagte dort das Kind mehrfach vor das Bett hingeführt und geworfen. — Die Ehefrau Hoberg hat zu öftern das Hobern, Beben, Werfen, das Aufschreiben und Weinen des Kindes gehört. Sie hat auch gehört, daß der Ehemann das Kind des Abends geschlagen hat.

Die Ehefrau Schmidt hörte einen ganzen Abend schreien und gegen die Thür schmeißen. Es wurde so arg, daß die Schmidt'schen Eheleute einig wurden, dem Trolle die Wohnung zu kündigen. Schmidt sah eines Tages die Angeklagte das Kind mit der Hand schlagen und dann so kaffen, „daß es im Hause flur zur Erde stürzte.“ Sie schrie dabei: „Verflucht Schweinehund, wenn du nur erst fort wärest.“

Verzehn Tage vor dem Tode des Kindes sah Schmidt und sein Schwager Wobe den Knaben mit blutenden Wunden am Hinterkopfe vor der Thür stehen. — Wobe bemerkte an einem kalten Wintertage, daß die Angeklagte den Knaben anheilt seine Hufe und sein Füßchen selbst auf dem Hofe zu waschen, was er mit zitternden Händen ausführt, Sie schlug ihn hierbei mit der Ausholpeitsche unarmherzig auf den Rücken.

Die Ehefrau Peter und der Handarbeiter Albrecht gaben dem Kinde zuweilen auf seine Witten etwas zu essen, wobei es ängstlich bat, nur der Mutter nichts zu sagen, sonst bekäme es Schläge. Die Ehefrau Peter bemerkte, daß die Angeklagte den Knaben, zur Zeit als er an den Majern leben sollte, wiederholt in leichter Kleidung an die Helme zum Holzweiden geschickt habe. Das Kind habe sich kaum noch schrittweise fortbewegen können, es habe die Hänge auf die Knie gestützt, um sich nur aufrecht zu erhalten. Am 21. März verstarb ein Kind des Jüngers Albrecht. Die Angeklagte erschien in dem Sterbehause und äußerte: „wenn dafür doch unser Schweinehund gestorben wäre, das wäre mir lieber.“

Der Staatsanwalt machte in seinem Plaidoyer gerade auf diese Aeußerung aufmerksam, da nach der Hoberg'schen Aussage an demselben Tage bez. Abende die grauamigen Mißhandlungen gegen das Kind von der Angeklagten verübt worden sind.

Am 24. März erschien der Ortschulze auf Anzeige von den Mißhandlungen der Angeklagten und verlangte das Kind zu sehen. Die Angeklagte kam mit dem Kinde herunter und sagte, wie Hoberg bezeugte: „Carlsen, daß Du aber nicht sagst, daß ich Dich vor den Ofen geschmissen habe, Du sprichst, Du bist die Treppe herunter gefallen.“ Unten legte sie das Kind auf das Sopha. Der Schulze Hoffmann erklärte: „Ich bin nicht so, daß ich mich entsehe, aber es war ein schauerhafter Anblick. Das linke Auge war verschwollen, wie ein Apfel, ebenso am Mundwinkel, sonst aber war das Gesicht überhaupt wie bei einem Scelet.“ Auf dem Hinterkopfe waren mehrere Wunden, auf dem Rücken 16 bis 18 Schürfe so groß wie ein Dreier. Auf jedem Fuß ein Schorw wie ein Zwei-Palmerfüßel. Das Kind war anscheinend verhungert. Auf meine Frage, was sind das für Schürfe? sagte die Angeklagte sehr gleichgültig, da habe ich ihn gehauen, weil er sich verunreinigte, und zeigte dabei auf eine an der Wand hängende Militairauskleidung. Die Erscheinungen am Kopfe sollten durch einen Treppensprung des Kindes veranlaßt worden sein.“

Am 28. März verstarb das Kind; am 31. d. Mts. fand durch die Gerichtsärzte die Obduction statt. Dieselbe constatirte vom Haden über den ganzen Kopf, über die Stirn und die linke Gesichtseite sich erstreckendes Geschwulst. Unter der obersten Haut war eine vollständige Verjauchung eingetreten, welche hoch schon die Knochenknoche ergriffen hatte, in Folge deren der Tod erfolgt war. Die Schädelfibrandigen erklärten, daß die Verjauchung vom Scheitelbeine bis zur Stirn die älteste und schon an sich tödtliche sei und ihre Entstehung durch mehrfaches und wiederkehrendes Schlagen mit einer Kopfpeitsche, resp. einem Ausholpeitsche haben können; der hintere Theil der Geschwulst vom Hinterkopfe bis zum Genack sei die jüngere und die Geschwulst im Gesicht selbst die jüngste; dieselben hätten bis zum Tode gewirkt aber nur nebensächlich; sie seien durch mechanische Einwirkung eines Instrumentes mit breiten Flächen entstanden.

Der königliche Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Wödenhardt bemerkte, daß die Hauptverletzung auf dem Scheitelbeine durch einen Treppensprung nicht erfolgt sein könne, wozegen dies der Kreiswundarzt Dr. Unger als möglich zugab.

Es mag hierbei bemerkt werden, daß keinem Mitbewohner des Hauses von einem Treppensprunge des Kindes, von dem die Angeklagte behauptet, daß er 3 Wochen vor dem Tode des Kindes stattgefunden, etwas bekannt war. — Die übrigen vom Schulzen Hoffmann angeführten Verletzungen wurden als Folgen roher Mißhandlungen bezeichnet, die auf den Füßen befindlichen Schürfe als Zeichen eines in den letzten Monaten erfolgten Erstickens an beiden Füßen.

Die Angeklagte behauptete nur durch die Unreinlichkeit des Kindes zu Züchtigungen desselben veranlaßt zu sein, nie aber vorzüglich ihr Züchtigungsrecht überschritten haben. Ihr früheres gerichtliches Geständniß, wonach sie namentlich eingeräumt hatte, ihren Sohn 3 Wochen vor dem Tode mit der Ausholpeitsche an den Kopf geschlagen, ihn auch gegen die Thür geworfen zu haben, bemängelt sie, ohne sich bestimmend darüber auszusprechen.

Der Staatsanwalt betonte, daß die ganze Sachlage den Ansehn gewinne, als läge ein geplanter Mord des Kindes vor. Er beantragt das Schulbig unter Verneinung der Seitens des Vertheidigers, Justizrath Fleißiger, beantragten milderen Umstände, welche sich darauf gründeten, daß die Angeklagte in Folge der ehelichen Mißbilligkeiten und der fortwährenden Unreinlichkeiten des Kindes zu ihrer Handlungsweise veranlaßt worden sei.

Die Geschworenen bejahten die Schulfrage unter Verneinung des Vorhandenseins milderer Umstände mit 7 gegen 5 Stimmen. Sie führten in ihrem Urtheil zugleich aus, daß die Mißhandlungen in der Zeit vom Juni bis September 1873 in Norbhäusen nicht den Tod des Kindes verurlicht.

Der Gerichtshof trat der Majorität der Geschworenen bei und verneint sonach ebenfalls das Vorliegen milderen Umstände.

Der Staatsanwalt beantragte 10 Jahre Zuchthaus und Ehrenverlust, indem er nochmals darauf aufmerksam machte, daß die Handlungsweise der Angeklagten nahe an Mord streife, daß die Mißhandlungen den Charakter von Martern an sich trügen.

Der Gerichtshof schloß sich diesen Ausführungen nicht an, indem er das niedrige Maß der geübt nach § 226 des Strafgesetzbuches zulässigen Zuchthausstrafe von drei Jahren nicht überschritt.

Der Gerichtshof trat der Majorität der Geschworenen bei und verneint sonach ebenfalls das Vorliegen milderen Umstände.

Der Staatsanwalt beantragte 10 Jahre Zuchthaus und Ehrenverlust, indem er nochmals darauf aufmerksam machte, daß die Handlungsweise der Angeklagten nahe an Mord streife, daß die Mißhandlungen den Charakter von Martern an sich trügen.

Der Gerichtshof schloß sich diesen Ausführungen nicht an, indem er das niedrige Maß der geübt nach § 226 des Strafgesetzbuches zulässigen Zuchthausstrafe von drei Jahren nicht überschritt.

Litteraria-Vorträge
zum Besten der hiesigen Volksbibliothek.
II. Vortrag **Donnerstag** den 26. November Abends 6 Uhr im Saale der Volksschule:
Herr Prof. Dr. Nasemann: „Ueber das moderne Nomadenthum.“
Billets sind in der Mühlmann'schen Buchhandlung zu den bekannten Preisen zu haben.

Verein für Erdkunde.
Sitzung **Donnerstag** den 26. Novbr. Abends 7 1/2 Uhr im Hotel zum Kruppriuzen.
Tagesordnung: Vortrag des Herrn Professor v. Fritsch: „Über die Küstentide Mareccos.“
Nach der Sitzung findet ein gemeinschaftliches Abendessen statt.
Der Vorstand.

S.-Acad. Freitag 6 U., f. Herren pünktl. 7 U.
Dreszer-Gesangverein.
Freitag den 27. November Abends 7 1/2 Uhr Uebung im Stadtschulzenhause.
A. W. Dreszer.

(Kraus!*)
Unser durch seine romantische Lage im Saaltheater vortheilhaft bekanntes, seit 150 Jahren von Feuerungskind verschont gebliebenes Städtchen ist leider von einem solchen in der Nacht vom 22/23. August d. 3. heimgesucht worden, wobei 15 Häuser vernichtet und 22 Familien um den größten Theil ihrer Habe gebracht wurden, weil bei dem schnellen Umfingreifen des Feuers, trotz der angestrengtesten Thätigkeit der Feuerweh und der herbeigeeilten Umwohner, nur höchst wenig gerettet werden konnte.

Da bei der Lage des Ortes auf einem Bergplateau, der Bauart der zum größten Theil alten fast nur aus Holz bestehenden Häuser, und dem Mangel an Wasser in der Umgebung die Feuergefahrlichkeit eine sehr bedeutende ist, so war ein Theil der Verunglückten, nachdem dieselben jahrelang verstorbt hatten, in letzter Zeit nicht nur mit Mobilien, sondern auch mit Immobilien von jeder Versicherungsgesellschaft ausgeschlossen worden, während die andern ihrer Gebäude nur zu sehr hohen Prämien weiter unter ihrem wirthlichen Werthe versichern konnten.

Die vom Brande verschont gebliebenen Bewohner bieten zwar Alles auf, um die traurige Lage ihrer des Obdaas und ihres Werkzeuges, sowie aller Substanzmittel desselben Mitbürger lindern zu helfen, vermögen aber nachhaltige Hilfe und Ersatz für das Verlorene nicht zu gewähren, weil der größte Theil nur wenig bemittelt ist und ausschließlich von dem künftigen Verdienste der fast einzigen dagesst vertretenen Industrie: Weberei und Schuhmacherei, oder der Bewirthschaftung kleiner Feldgrundstücke, leben muß.

Mit thranenvollem Blide sehen diese Unglücklichen in die Zukunft, die ohne menschenfreundliche Hilfe an den Wiederaufbau ihrer Häuser und an die Wiederbeschaffung ihrer verlorenen beweglichen Habe nicht denken können.

Am Hinblick auf das große Elend dieser Brandbeschädigten tritt das Unterzeichnete hiermit nochmals an die Deffentlichkeit — nachdem ihr schwerbetreffendes Städtchen durch den ungleich größeren Brand Meiningens fast ganz in Vergessenheit gekommen ist — und bitten ehe Menschenfreunde, welchen das unverschuldete Unglück armer, aber braver und thätiger Menschen zu Herzen geht, zur Aenderung der Noth der Abgebrannten beitragen und dieselben mit Gaben an Geld unterstützen zu wollen, zu deren Annahme und gewissenhaftiger Vertheilung sich das unterzeichnete Comité bereit erklärt und worüber es seiner Zeit Nachenschaft ablegen wird.

Saalburg b/Schley, den 19. October 1874.
Das Hilfscomité.

*) Die Expedition des Tagesblatts ist gern zur Annahme von Beiträgen bereit.

Für die Abgebrannten in Saalburg bei Schley gingen ferner ein:
F. J. 1 $\frac{1}{2}$ M. B. 10 $\frac{1}{2}$ Prof. G. 3 $\frac{1}{2}$
Summa: 4 $\frac{1}{2}$ 10 $\frac{1}{2}$
1. Quittung: 2 $\frac{1}{2}$ 20 $\frac{1}{2}$
Zusammen: 7 $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{2}$
Fernere Beiträge nimmt gern entgegen
die Expedition des Hall. Tagesblatts.
Halle, den 25. November 1874.
Für die Abgebrannten in Tressfurt ging nachträglich ein:
Prof. G. 3 $\frac{1}{2}$
Halle, den 25. November 1874.
Die Expedition des Hall. Tagesblatts.

Für die Redaction verantwortlich D. Vertram. — Druck der Buchdruckerei des Wasserhauses.